Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 49 (1962) **Heft:** 11: Zürich

Artikel: Kirchenpolitische Wende im Kanton Zürich

Autor: Duft, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oberaufsicht des Staates bemerkbar. So sollte die Publizierung und Vollziehung kirchlicher Erlasse von seinem Placet abhängen. Er beanspruchte auch das Recht, über den definitiven Anschluß der katholischen Gemeinde an ein Schweizer Bistum zu entscheiden. Materielle Existenzgrundlage sollte der vom Rheinauer Klostervermögen ausgeschiedene Kirchenfonds bilden, besonders für die Besoldung der Geistlichen. Für die Deckung anderer Ausgaben stand der katholischen Gemeinde das Steuerrecht zu.

Die 1863 gegründete öffentlich-rechtliche katholische Kirchgemeinde Zürich existierte nur bis zum 8. Juni 1873. An diesem Tage beschloß nämlich die Kirchgemeindeversammlung in der Augustinerkirche mit 290 gegen 106 Stimmen - die mehrheitlich ausländischen Katholiken besaßen kein Stimmrecht - die Trennung von Rom. So hatte es der Werein freisinniger Katholiken> vorgeschlagen, der als Reaktion auf das Vatikankonzil von 1870 und das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit auch in Zürich die romfreie, sogenannte alt-katholische Kirche einführen wollte. Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Boßard legten bei der Regierung Rekurs ein gegen diese Gemeindeabstimmung und machten geltend, daß die Gemeinde in Glaubenssachen keine Beschlüsse fassen könne. Die Regierung lehnte den Rekurs ab und anerkannte die neue christ-katholische Kirchgemeinde als Rechtsnachfolgerin der katholischen Gemeinde Zürichs. Am 29. Juni hielten die romtreuen Katholiken ihren letzten Gottesdienst in der Augustinerkirche. Nachher wurde das ewige Licht gelöscht und das Allerheiligste ins Pfarrhaus an der Glockengasse übertragen. Die beiden Geistlichen wurden von der Regierung als abgesetzt erklärt.

Die $\langle NZZ\rangle$ gab sicher die Stimmung der meisten Zürcher wieder, als sie damals schrieb: «Der Kanton Zürich ist es seinen eigenen Prinzipien schuldig, die Bestrebungen der altkatholischen Gemeinde zu unterstützen ... Voraussichtlich wird, vielleicht außer einigen Tyroler Maurern, der Anhang der beiden Jesuitenpfarrer (sie waren es beide nicht!) in kürzester Zeit verschwunden sein.»

Dieser (fromme) Wunsch ging aber nicht in Erfüllung. Zwar hatten die romtreuen Katholiken nun alles verloren: die Kirche und das Pfarrhaus, alle Rechte und Ansprüche. Die Regierung lehnte die Zuteilung eines neuen Gottesdienstlokales ab mit der Begründung, sie könne «die Gebäude des Staates nicht dazu hergeben, in ihnen den Krieg gegen Staat, Kultur und

Wissenschaft predigen zu lassen. Trotz des gelöschten ewigen Lichtes scheint die Sonne hell...»

Schließlich gelang es, das Theater-Foyer im ehemaligen Barfüßerkloster für den Gottesdienst benützen zu können. Durch eine unermüdliche Sammeltätigkeit im In- und Ausland wurde es möglich, schon nach einem Jahr die neue St.-Peter und Paul-Kirche am Patronatsfest, am 29. Juni 1874, zu beziehen.

Seit 1873 sind die Katholiken der Stadt Zürich nur mehr privatrechtlich organisiert. Die äußere Entfaltung ließ sich dadurch nicht aufhalten. Die Erfahrung der letzten 90 Jahre hat gezeigt, daß die katholische Kirche auch ohne staatliche Anerkennung und Unterstützung lebensfähig ist. Doch zeigten sich auch manche spürbare Nachteile, so daß nun eine neue rechtliche Regelung erstrebt wird. Die schlimmen Erfahrungen von 1873 lehren aber, daß staatliche Anerkennung nicht um jeden Preis erkauft werden darf. Nur ein Kirchengesetz, das der Grundstruktur der katholischen Kirche besser angepaßt ist, ist für uns erstrebenswert. Entscheidend für die weitere Geschichte der katholischen Kirche in Zürich werden auch in Zukunft nicht Gesetze und Paragraphen sein, sondern das einsatzfreudige christliche Leben der Gläubigen.

Kirchenpolitische Wende im Kanton Zürich

Nationalrat Dr. Emil Duft, Zürich

In der März-Nummer des Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung befaßt sich Oberrichter *Dr. Rübel* mit der Kirchengesetzgebung im Kanton Zürich. Er schließt mit dem Hinweis auf einen Satz in der Jubiläumsansprache anläßlich des Katholikentages im Zürcher Hallenstadion vom 1. September 1957: «Katholisch-Zürich muß katholischer und muß zürcherischer werden. Das erste hängt von uns ab, das zweite mehr von den andern.» Diesen Satz kommentiert Dr. Rübel mit

der Feststellung: «Den größten Beitrag zum zweiten wird das gesamte Zürchervolk leisten müssen, wenn es den Katholiken ein ihrer gewachsenen Zahl gerecht werdendes, aber mit den Traditionen des Zwingli-Kantons vereinbares Kirchengesetz gibt.

Dazu ist es hohe Zeit.»

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat seine Vorlage zur Revision der kantonalen Kirchengesetze übergeben. Damit tritt nach jahrelanger, sorgfältiger Vorbereitung sowohl das reformierte Kirchengesetz vom Jahre 1902 als auch das katholische Kirchengesetz vom Jahre 1863 ins parlamentarische Blickfeld. Dem politischen Beschluß der Volksvertreter folgt sodann der Entscheid des Zürcher Volkes. Der Anstoß zur Kirchengesetzrevision ist von den drei maßgeblichen kirchlichen Gremien ausgegangen, nämlich von der Synode der evangelischen Landeskirche, von der römisch-katholischen Kirchengesetzkommission und von der christkatholischen Kirchenpflege Zürichs. Während aber die Revision gegenüber der evangelischen Landeskirche keine radikale Veränderung in der Gesetzgebung erfordert, bringt sie eine gänzliche Neuordnung der Beziehungen des Staates zur römisch-katholischen Kirche. Hierin aber liegt die kirchenpolitische Wende im Kanton Zürich begründet, die auch eine Änderung der Verfassung notwendig macht. Die Bedeutung dieser kirchenpolitischen Wende versteht man nur dann richtig, wenn man sich

das bisherige Verhältnis des zürcherischen Staates zur katholischen Kirche

vor Augen führt. (Vgl. dazu den voranstehenden Artikel! Red.)

Das katholische Kirchengesetz von 1863 steht in seinen Grundzügen noch heute in Kraft. Eine Änderung erfuhr es im Jahre 1873 insofern, als sich die katholische Kirchgemeinde Zürich durch Mehrheitsbeschluß im Anschluß an das Erste Vatikanische Konzil von der römisch-katholischen Konfession lossagte. Von 9000 Mitgliedern schlossen sich 6000 der Trennungsbewegung an. Nicht mehr die römisch-katholische, sondern die christkatholische Kirchgemeinde blieb nun fortan staatlich anerkannt.

Seither hat sich nun die konfessionelle Zusammenset-

zung der Kantonsbevölkerung ganz wesentlich geändert. Das kommt allein schon dadurch zum Ausdruck, daß neben den drei anerkannten römischkatholischen Kirchgemeinden im ganzen Kantonsgebiet mehr als 70 weitere Pfarreien und Pfarr-Rektorate errichtet wurden, allerdings unter eigenen schweren Opfern und der tatkräftigen Hilfe der Inländischen Mission. Und was unsere unermüdlichen «Bettelpfarrer» auf allen Kanzeln unseres Bistums und darüber hinaus geleistet haben, weiß der Herrgott allein. Eine nicht zu überhörende Sprache spricht

die Entwicklung der konfessionellen Bevölkerungsverhältnisse.

Im Jahre 1880 zählte der katholische Bevölkerungsteil Zürichs 30 295 Seelen oder 9,5% der Gesamtbevölkerung. 1920 waren es bereits 113357 Seelen (21,7%), 1950 stieg die Katholikenzahl auf 193 120 (24,9%) hinauf. Für 1960, der letzten eidgenössischen Volkszählung, liegen noch keine genauen Zahlen vor. Eine vom kantonalen Statistischen Amt für die beiden Hauptkonfessionen durchgeführte Stichprobenauswertung lasse aber, so erklärt die Weisung des Regierungsrates, erkennen, daß die konfessionelle Gliederung der Bevölkerung sich weiterhin zugunsten der Katholiken verschoben hat. Darnach ist der Anteil der Protestanten an der Gesamtbevölkerung auf 65,0% (insgesamt 618750 Personen) zurückgegangen, während sich der Anteil der Römisch-Katholiken auf 32,4% (insgesamt 308200 Personen) vergrößerte. Zurückgegangen sind auch die Christkatholiken, die bei der Volkszählung vom Jahre 1950 noch mit 5158 Seelen oder 0,7% der Gesamtbevölkerung ausgewiesen wurden.

Diese für den römisch-katholischen Bevölkerungsteil bemerkenswerte Entwicklung ist zur Hauptsache eine Folge der starken Zuwanderung auswärtiger Arbeitskräfte, die im Zusammenhang mit der im Laufe des 19. Jahrhunderts beginnenden Industrialisierung einsetzte und sich seither, abgesehen von einigen kurzfristigen kriegs- oder krisenbedingten Unterbrüchen, dauernd verstärkte. In dieser Beziehung ist auch ein Vergleich zwischen den katholischen Schweizern und den katholischen Ausländern im Kanton Zürich von Interesse. Von 1950 bis 1960 stieg die Zahl der katholischen Ausländer von 32 195 auf 94 100 oder von 62,4% auf 75,8%, diejenige der protestantischen Ausländer von 14971 auf 24 200,

aber der prozentuale Anteil sank von 29,0 auf 19,5 Prozent. Von je 100 Katholiken waren 1950 16,7 und 1960 30,5 Ausländer. Dieser Prozentsatz ist erheblich niedriger als in den Jahren 1900 bis 1920 (1910 betrug er 52,3%), so daß festgestellt werden darf, daß der prozentuale Anteil der katholischen Schweizer an der Gesamtzahl der Katholiken in Zürich seit 1900 ständig zugenommen hat.

Mit dieser Entwicklung ist der bestehende Rechtszustand im Verhältnis der katholischen Kirche zum Kanton unhaltbar geworden. Schon vor Jahrzehnten wurde versucht, eine Besserstellung für den katholischen Bevölkerungsteil zu erwirken. Es sei nur an die Motion Dr. Schneller erinnert, die im Jahre 1920 weder durch die Regierung noch durch den Kantonsrat eine freundliche Aufnahme fand. Den entscheidenden Vorstoß brachte der Katholikentag vom 22. Oktober 1950 in Zürich mit einer Resolution, in der die Revision des Kirchengesetzes von 1863 entsprechend den veränderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wesensstruktur der katholischen Kirche gefordert wurde. Zur Bearbeitung und Vertretung dieses Postulates wurde eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte katholische Kirchengesetzkommission gebildet. Sie reichte im Februar 1957 einen formulierten Vorschlag für ein römisch-katholisches Kirchengesetz und für die notwendige Abänderung der Staatsverfassung dem Regierungsrat ein. Im ständigen Kontakt mit der katholischen Kirchengesetzkommission hat der Regierungsrat nunmehr das neue katholische Kirchengesetz ausgearbeitet, das nach seiner Auffassung «den Bedürfnissen sowohl des Staates als auch der katholischen Bevölkerung» entspricht.

Die Begehren der Zürcher Katholiken zur Kirchengesetzgebung

In zwei Eingaben der katholischen Kirchengesetzkommission vom 6. Juli 1952 und vom 11. Februar 1957 wurden die Begehren der Zürcher Katholiken der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Wir beantragen erstens, daß das ganze Gebiet des Kantons Zürich in römisch-katholische, öffentlichrechtliche Gemeindekorporationen, d. h. Pfarrgemeinden aufgeteilt werde. Mit dem für uns gegebenen Ausdruck (Pfarrgemeinde) weisen wir auch auf den Unterschied zu den reformierten (Kirchgemeinden) hin, denen die katholischen Pfarrgemeinden rechtlich im wesentlichen gleichgestellt werden soll-

ten. Wie diese sollten auch sie das Steuerrecht gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie auch die entsprechende Steuerfreiheit erhalten. Als Organe dieser Pfarrgemeinden waren vorgesehen: die Pfarrgemeindeversammlung, in welcher alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten männlichen Schweizer Bürger stimmberechtigt und wählbar sind, ferner ein Pfarrgemeindevorstand von mindestens fünf Mitgliedern, dem von Amtes wegen der Pfarrer angehören sollte, sowie eine Rechnungsprüfungskommission. Für Zürich und Winterthur postulieren wir einen das ganze Stadtgebiet umfassenden Zweckverband der Pfarrgemeinden und für alle Pfarrgemeinden im Kanton einen wirksamen Finanz- und Steuerausgleich.

Vorgesehen wurde zweitens eine alle katholischen Einwohner umfassende kantonale Korporation, so daß auch die katholische Kirche als Gesamtheit öffentlich-rechtliche Anerkennung genießen würde. Kein Anspruch wurde aber erhoben, ebenfalls Landeskirche zu werden. Die Spitze der römisch-katholischen Korporation des Kantons sollte eine 15 Mitglieder zählende (neun Laien und sechs Geistliche) Kommission bilden, nämlich die römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich.

Die Organisation der Pfarrgemeinden wollten wir drittens nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ausrichten, die Wahlen sollten auf Grund des Wahlgesetzes erfolgen und die Steuerhoheit sollte den Bestimmungen des geltenden Steuergesetzes entsprechen. Soweit sich nicht einzelne Ausnahmen aus der Wesensstruktur der katholischen Kirche ergeben, wurde also nicht an eine Ausnahmestellung gedacht. Zu diesen Ausnahmen zählten wir vor allem die mit unserer Auffassung nicht leicht zu vereinbarende Volkswahl der Pfarrer und in erster Linie ihre periodische Bestätigungswahl.

Entsprechend diesen Begehren wurde auch die Revision einzelner Artikel der Kantonsverfassung angeregt.

Die Vorlage des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat nunmehr – wie unsere Leser wohl wissen – zusammen mit dem Entwurffür ein neues Gesetz über die Evangelisch-reformierte Landeskirche den Entwurf für ein Gesetz über das katholische Kirchenwesen, dem die Bestimmungen über die christkatholische Kirchgemeinde der Stadt Zürich angefügt sind, sowie der Vorlage über die Änderung einiger Bestimmungen der Kantonsverfassung dem Kantonsrat übergeben. Nach Abschluß der parlamentarischen Beratung sollen alle drei Vorlagen am gleichen Tage zur Volksabstimmung kommen.

Der Regierungsrat hat die ihm gestellte Aufgabe sehr ernst genommen und ist in steter Fühlungnahme, auch mit unserer Kirchengesetzkommission, an die Ausarbeitung der Vorlagen herangetreten. Er bemühte sich, auch den Begehren der katholischen Kirchengesetzkommission gerecht zu werden. Wie gegenüber der evangelisch-reformierten Kirche verzichtete er deshalb auch gegenüber der römischkatholischen Kirche, Vorschriften über ihre innerkirchlichen Funktionen und Aufgaben zu erlassen. Hinsichtlich der gemeinderechtlichen Ausgestaltung der Beziehung der römisch-katholischen Kirche zum Staate konnte die Regierung dagegen, wie es in der Weisung an den Kantonsrat heißt, nur die eigenen Prinzipien des Staates gelten lassen: «Sollten daher weitere römisch-katholische Kirchgemeinden gebildet werden, so muß sich ihre Gestaltung im Rahmen derjenigen gemeinderechtlichen Grundprinzipien halten, die für den Staat von dominierender Bedeutung sind.»

Aus diesen Überlegungen heraus vermeidet die Vorlage den Ausdruck (Pfarrgemeinde) und gebraucht den im Kanton üblichen Ausdruck «Kirchgemeinde». Auch hinsichtlich der Volkswahl der Pfarrer und ihrer periodischen Bestätigungswahl konnte sich die Regierung der Auffassung unserer Kirchengesetzkommission nicht anschließen, denn «Volkswahl und obligatorische Bestätigungswahl der Geistlichen bilden dem Wesen nach staatliche Prinzipien». Die Vorlage kommt aber immerhin der katholischen Auffassung über die Bestellung der Geistlichen insofern entgegen, als nur die Hauptgeistlichen (Pfarrer) sich der Volkswahl unterziehen müssen. Bei der Bestätigungswahl hat überdies nur dann ein Urnengang stattzufinden, wenn er von der Kirchenpflege oder von 10 Prozent der Stimmberechtigten verlangt wird. Das Gesetz bestimmt im übrigen, daß sich die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Abberufung von einem geistlichen Amte nach der kirchlichen Ordnung richtet. Anderseits werden die katholischen Geistlichen, im Gegensatz zu den evangelisch-reformierten Pfarrern, auch nicht in ein beamtenrechtliches Verhältnis zum Staate eingegliedert, weshalb ihnen auch keine staatliche Besoldung ausgerichtet wird.

Die finanzielle Beihilfe des Staates an die römisch-

katholische Körperschaft wird in der Vorlage ebenfalls nicht ganz im Sinne der Postulate der katholischen Kirchengesetzkommission geregelt. Im Gegensatz zur evangelischen Landeskirche wird der Staat lediglich einen Zuschuß in Form jährlicher Pauschalbeiträge leisten. Die Summe dieses Zuschusses wird nach der Zahl sowie der Größe der Kirchgemeinden berechnet. Für römisch-katholische Kirchgemeinden bis zu 3000 Seelen ist ein Ansatz von 10000 Franken festgesetzt. Bei 3000 bis 6000 Gemeindegliedern wird das Doppelte und pro Kirchgemeinde mit 9000 bis 12000 Kirchgenossen wird das Vierfache berechnet. Bei angebrochenen Zahlen gilt der nächsthöhere Betrag. Dabei wird mit jährlichen Gesamtaufwendungen des Staates zugunsten der römisch-katholischen Körperschaften des Kantons (an diese werden die Beiträge ausbezahlt) in der Größenordnung von zirka einer Million Franken gerechnet. Der Staat übernimmt überdies auch die Personal- und Kanzleikosten der Zentralkommission der kantonalen römisch-katholischen Körperschaft. Diese Zentralkommission muß die Hälfte der staatlichen Beiträge den einzelnen Kirchgemeinden direkt zuwenden, der Rest steht ihr für Zwecke des Finanz- und Steuerausgleichs unter den Kirchgemeinden zur Verfügung. Über ihre Tätigkeit, namentlich über die Verwendung der staatlichen Beiträge, hat sie jährlich dem Regierungsrat Bericht zu erstatten. Trotzdem nicht allen Wünschen der Katholiken Zürichs Rechnung getragen werden konnte, bedeutet die regierungsrätliche Vorlage doch einen

wesentlichen Fortschritt.

Die gegenwärtig 71 römisch-katholischen Kirchgemeinden werden im Sinne der zürcherischen Staatsverfassung öffentlich-rechtlich anerkannt. Sämtliche römisch-katholischen Kirchgemeinden werden in einer kantonalen Organisation, der römisch-katholischen Körperschaft, mit einer Zentralkommission an der Spitze, in ebenfalls öffentlich-rechtlicher Form zusammengefaßt. Diese Zentralkommission vertritt in Zukunft die römisch-katholische Kirche gegenüber den staatlichen Behörden. Sie besitzt ein *Mitspracherecht* in allen vom Kanton zu behandelnden Angelegenheiten der römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden. Damit kommt aber auch unsere Kirche in ein ihrer Würde und ihrem Ansehen entsprechendes Verhält-

nis zum Staat. Darin liegt denn auch ein wesentlicher Teil der Bedeutung des neuen Gesetzes über das katholische Kirchenwesen im Kanton Zürich. Es ist zu hoffen, daß die nun beginnenden Beratungen im Kantonsrat einen guten Verlauf nehmen, so daß bis spätestens in einem Jahr das Volk zu allen drei Vorlagen Stellung nehmen und die kirchenpolitische Wende im Kanton Zürich sanktionieren kann.

Zürich - Geschichte einer Großstadt

Josef Gubelmann, Zürich

«Zürich hat angefangen erbauet zu werden zun Zeiten Abrahams, und werden dero sechs unterschiedliche Stiffter und Erbauer gezelt.

Der Erste war *Thuricus*, ein Arelatensischer König, welcher das Schloß auf dem Hof, samt einem angehenkten Städtlein erbauet und nach seinem Namen Thuricum sollte genannt haben, welches geschehen zun Zeiten Abrahams, vor Christi Geburt 1975 und vor Erbauung der Stadt Rom 1220 Jahr, sodann *Suevus*, ein König der Teutschen und Schwaben, ungefähr 250 Jahr nach der ersten Stifftung, zu den Zeiten des Patriarchen Jacobs,

Cajus Julius *Caesar*, auf wessen Befehl Zürich aufs neu gebauet worden, im Jahr nach Erschaffung der Welt 3927, vor Christi Geburt 57 Jahr,

Diocletianus, ein Heydnischer Römischer Kayser, König Ludwig in Frankreich, der Große genannt, und Carolus Magnus, Römischer Kayser und König in Frankreich, welcher die Stadt Zürich in Gebäuen mächtig vermehret und vergrößert.»

Nein, so weit, wie alte Chroniken es wahrhaben wollen, reicht natürlich Zürichs Geschichte nicht zurück. Immerhin dürften die ältesten Siedlungen am Seeufer, sogenannte «Pfahlbauten», schon in der jüngeren Steinzeit, im 3. Jahrtausend v. Chr., gestanden haben. Auf diese Zeit weisen ein Refugium auf dem Üetliberg und bei Grabungen auf dem Linden-

hügel, mitten in der Stadt, gemachte Funde hin. Einzelne Fundgegenstände und Gräber lassen auch für die *Bronzezeit* und die *Hallstattzeit* auf Ansiedlungen schließen.

Aus dem La Tène, der jüngeren Eisenzeit, stammt vermutlich der Name Zürich. Zahlreiche Münz- und Gräberfunde lassen eine verhältnismäßig dichte Besiedlung vermuten. Ältere Zürcher Chroniken bemühten sich, die Gegend um den Zürichsee zum Wohnsitz des größten Stammes der Helvetier, der Tiguriner, zu erklären und wollten so Zürich zur Hauptstadt Helvetiens stempeln, eine Ehre, die natürlich Aventicum und der Gegend um Neuenburger-, Bieler- und Murtensee zukommt.

Über den römischen Zollposten («statio Turicensis») vergleiche den Artikel «Der Ursprung Zürichs».

In der um 770 verfaßten Lebensbeschreibung des heiligen Gallus wird Zürich für die Zeit um 610 als «Castellum Turegum» bezeichnet.

Ins 9. Jahrhundert fallen der Bau einer königlichen Pfalz auf dem Lindenhof, Stiftung von Fraumünster und Großmünster und die erste Erwähnung der St. Peterskirche (857 – vermutlich ältestes Gotteshaus Zürichs). Aber noch wird Zürich als «vicus», als Marktflecken bezeichnet. Erst eine Urkunde aus dem Jahre 929 bezeichnet Zürich als «civitas» = Stadt.

Zoll- und Münzstätte der deutschen Könige und der Herzöge von Schwaben,

Versammlungsort für Hof- und Reichstage unter Heinrich II., Konrad II., Heinrich III. (der zwischen 1048 und 1055 nicht weniger als zehnmal in der Stadt weilte)

-so erlebte Zürich seine erste, große Blütezeit, und der Chronist Otto von Freising (um 1111-1158) bezeichnet es als «vornehmste Stadt Schwabens», und er überliefert eine angeblich am Stadttor angebrachte Inschrift: «Nobile Turegum, multarum copia rerum» (Edles Zürich, reich an köstlichen Dingen).

So ist es nicht verwunderlich, daß in einer «zweiten» Stadtbefestigung (10. und 11. Jahrhundert) und in einer «dritten» (12. und 13. Jahrhundert) immer neue Gebiete in die Umfassungsmauer einbezogen wurden. Der Schwerpunkt war von der Siedlung am linken Ufer (der «minderen Stadt» um Lindenhügel und Fraumünster) längst auf das rechte Limmatufer (die «mehrere Stadt» um Großmünster, Oberdorf, Niederdorf, Neumarkt) übergegangen. Hier entstanden denn auch die großen Zunfthäuser.

Noch waren die meisten Häuser aus Holz erbaut, und nach einem großen Brande im Rennwegquartier